

Newsletter

Entwicklungen im Schulrecht

Januar 2026

Inhalt

Schulrecht.....	3
Strenge Handyregelungen in vielen Ländern	3
Rechtmäßige Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an Schulen	3
Hessen: Verbot von Messern, Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen an Schulen	4
Verfassungs- und Verwaltungsrecht.....	5
Unzulässige Kameraüberwachung an Grundschule	5
Tausende Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht	5
VG Düsseldorf: Schließung einer privaten Grundschule rechtmäßig	6
Familienrecht	6
Schulvertrag – Entscheidung des alleinsorgeberechtigten Elternteils	6

Datenschutz	7
OLG Schleswig zu manipulierter Rechnungs-E-Mail	7
Sozialrecht	8
Schüler ist beim Blumenpflücken aus Eigeninitiative für ein Referat nicht unfallversichert	8
Steuerrecht	8
FG Düsseldorf zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei überhöhten Gehältern	8
LG Potsdam zum Verlust der Gemeinnützigkeit eines Vereins	9
Gesetzgebung	10
Verpflichtende Sprachtests für Kinder vor der Einschulung	10
Schulgesetzänderungen in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt	11
Arbeitsrecht	12
BAG zum Beweiswert einer ärztlichen AU-Bescheinigung	12
Fortbildungshinweis	12
für Schul-Vorstände & -Geschäftsführer	12

Schulrecht

Strenge Handyregelungen in vielen Ländern

Mehrere Bundesländer verschärfen aktuell die Vorgaben zur Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen. Mit einer Schulgesetzänderung schafft **Baden-Württemberg** die rechtliche Grundlage für verbindliche Regeln für die Nutzung von Handys und Smartwatches an Schulen. Der neue § 23 Abs. 2b des Schulgesetzes sieht vor, dass jede Schule künftig in ihrer Schulordnung verbindlich regeln soll, wie, wann und ob mobile Endgeräte auf dem Schulgelände genutzt werden dürfen. Zwar liegt die Entscheidung im Ermessen der Schulen, doch wird eine eher restriktive Handhabung nahegelegt; die Schulen sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben die hinsichtlich der Nutzung digitaler mobiler Endgeräte zu treffen. Insbesondere Grundschulen sollen von der Möglichkeit eines Verbots Gebrauch machen. **Schleswig-Holstein** verfolgt einen vergleichbaren Ansatz und verlangt bis Sommer 2026 eigenverantwortliche Regelungen durch die Schulen.

Hessen hat sich hingegen für ein umfassendes Verbot entschieden: seit dem neuen Schuljahr ist die private Nutzung von Smartphones, Tablets und Smartwatches grundsätzlich verboten. Die Regelungen sind in Grundschulen besonders strikt; während ab Klasse 5 Ausnahmen möglich sind. **Thüringen** plant ab dem Schuljahr 2025/26 ein Verbot an Grundschulen sowie an Gemeinschafts- und Förderschulen, in denen es erste bis vierte Klassen gibt. Die konkrete Umsetzung liegt dabei in der Verantwortung der einzelnen Grundschulen. **Bremen** geht noch weiter und hat bereits seit Beginn dieses Schuljahres ein generelles Handyverbot an Grundschulen und weiterführenden Schulen bis zur 10. Klasse in Kraft gesetzt. **Nordrhein-Westfalen** verzichtet demgegenüber bislang auf ein generelles Verbot und belässt die Regelungskompetenz bei den Schulen.

Privatschulen steht es frei, sich an diesen landesrechtlichen Vorgaben zu orientieren und entsprechende Regelungen zur Einschränkung der Nutzung digitaler Endgeräte in ihre Schulordnungen zu übernehmen.

Rechtmäßige Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an Schulen

Gegenüber Schüler:innen, die die ihnen obliegenden Verhaltenspflichten verletzen und den geordneten Ablauf des Schulbetriebs beeinträchtigen, stehen

der Schule Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen als Sanktionen für das Fehlverhalten zur Verfügung.

Die Rechtsprechung befasst sich vielfach mit der Rechtmäßigkeit von erteilten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an Schulen. Anhand einiger aktueller Beispiele soll gezeigt werden, welches Verhalten diese Maßnahmen rechtfertigen kann:

- Schulausschluss bis Ende des Schuljahres wegen Waffenverkauf (Schlagringe und Springmesser) an minderjährige Mitschüler:innen auf dem Schulhof rechtmäßig (Verwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 23.06.2025, Az. 4 L 535/25.KO)
- Zehntklässler wegen Angriff auf Obdachlosen in der Mittagspause zu Recht mit sofortiger Wirkung – ohne vorherige Androhung - von der Schule entlassen (Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 04.04.2025, Az. 18 L 1171/25)
- Schüler, der sich in der Umkleidekabine der Schule daran beteiligt hat, ein Feuer zu entfachen, wurde zu Recht von einer Klassenfahrt ausgeschlossen (Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 28.02.2025, Az. 3 L 47/25)
- Schulverweis rechtmäßig und keine vorherige schriftliche Androhung erforderlich: Schüler verschaffte sich mit Mitschülern unbefugt Zugang zu internen Informationen im geschützten Lehrerkanal, las dort über Monate mit und rief organisatorische Daten der Schulleitung auf (Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 13.11.2024, Az. 3 L 610/24)
- Vorübergehender Ausschluss eines Grundschülers vom Gruppenunterricht aufgrund von gewalttätigen Übergriffen auf Mitschüler:innen und Lehrkräfte rechtmäßig (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.11.2024, Az. 19 B 1064/24)
- Schulverweis gegen einen Neuntklässler wegen vermeintlichen rechtsextremen Grußes in KZ-Gedenkstätte Auschwitz unrechtmäßig (Verwaltungsgericht Greifswald, Beschluss vom 23.06.2025, Az. 4 B 1858/25)

Hessen: Verbot von Messern, Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen an Schulen

Ab dem Schuljahr 2025/2026 gilt an allen hessischen Schulen ein einheitliches Verbot der Mitnahme von Messern, Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen (etwa Schlagringe oder Soft-Air-Waffen). Bisher lag es im Ermessen der einzelnen Schulen, selbst Verbote in ihren Schulordnungen zu verankern oder keine Regelungen vorzunehmen. Verstöße sind mit pädagogischen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu sanktionieren; in gravierenden Fällen können Polizei oder Ordnungsbehörden eingeschaltet werden.

Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Unzulässige Kameraüberwachung an Grundschule

Die Eingänge einer Grundschule in Bremen wurden jahrelang von Kameras überwacht – ohne jegliche Hinweisschilder oder Informationen für Eltern oder Schüler:innen. Nachdem Eltern sich beschwerten, stellte die Landesdatenschutzbehörde die Unzulässigkeit der Maßnahme fest. Die Schule habe weder ausreichend über die Kameras informiert noch lagen die Voraussetzungen für eine Videoüberwachung vor.

Für den Einsatz von Kameras an Schulen gelten besonders strenge Vorgaben: sie dürfen nur eingesetzt werden, um Straftaten und Vandalismus zu verhindern oder aufzuklären. Die Überwachung darf zudem grundsätzlich nur außerhalb der Unterrichtszeiten erfolgen.

Tausende Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht

In Nordrhein-Westfalen wurden im vergangenen Jahr 9.034 Bußgeldverfahren wegen Verstößen gegen die Schulpflicht eingeleitet. Mehr als 1.000 dieser Verfahren standen im Zusammenhang mit den Ferien. Konkret haben die Eltern ihre Kinder ein paar Tage vor Beginn der Schulferien aus der Schule genommen, insbesondere um günstigere Flüge nutzen zu können. Auch die Hamburger Schulbehörden haben im Jahr 2024 aus demselben Grund mehr als 300 Bußgeldverfahren eingeleitet.

Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Schulferien ist nur dann zulässig, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Wer dennoch unmittelbar vor oder nach den Ferien unentschuldigt fehlt, muss mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000 Euro rechnen. Die Zahl entsprechender Bußgeldbescheide nimmt weiter zu.

VG Düsseldorf: Schließung einer privaten Grundschule rechtmäßig

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat entschieden, dass die Bezirksregierung Düsseldorf einer privaten Grundschule zu Recht die Betriebsgenehmigung entzogen hat (VG Düsseldorf, Beschl. v. 19.08.2025, Az. 18 L 2331/25).

Das Gericht hat ausgeführt, dass an der Schule nicht genügend Lehrkräfte mit einer wissenschaftlichen Qualifikation vorhanden seien, die dem Standard öffentlicher Schulen entspricht. Darüber hinaus würden die Pflichtfächer Musik und Religion gar nicht unterrichtet; Förder- und Sachunterricht fänden durch nicht ausreichend qualifiziertes Personal statt. Lediglich zwei Lehrkräfte würden über die erforderliche Lehramtsbefähigung verfügen, wodurch die Unterrichtsversorgung der Grundschule insgesamt nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werde könne. Weiter stellte das Gericht fest, dass das ursprünglich genehmigte englischsprachige Konzept der privaten Grundschule nicht umgesetzt worden sei. Auch habe die Schulleiterin, die zugleich Geschäftsführerin der Trägerin ist, nachweislich falsche Angaben gemacht und zahlreiche rechtserhebliche Mitteilungen unterlassen. Hierzu kämen erhebliche Zweifel an der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit der Schulträgerin. All dies deute auf fehlende grundlegende Kenntnisse des Ersatzschulrechts und damit auf die fehlende persönliche Zuverlässigkeit der Schulleiterin hin.

Familienrecht

Schulvertrag – Entscheidung des allein-sorgeberechtigten Elternteils

Ein Vertrag über den Besuch einer Privatschule ist von den gemeinsam sorgeberechtigten Eltern übereinstimmend abzuschließen. Solange das gemeinsame Sorgerecht besteht, ist auch eine Kündigung nur gemeinsam möglich. Verliert ein Elternteil das Sorgerecht, kann der andere nicht verpflichtet werden, an einer Kündigung mitzuwirken (OLG Nürnberg, Beschl. v. 10.04.2025, Az. 10 UF 1180/24).

Im zugrundeliegenden Fall hatten die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern für ihre beiden Kinder Privatschulverträge geschlossen. Nachdem das Sorgerecht in Schulangelegenheiten für beide Kinder dem Vater allein zugewiesen worden war, wollte die Mutter wegen angeblicher Zahlungsunfähigkeit den Vertrag kündigen. Der Vater verweigerte seine Zustimmung. Daraufhin beantragte die Mutter, den Vater zur Mitwirkung an der Kündigung zu verpflichten. Das Amtsgericht Regensburg lehnte den Antrag der Mutter ab (AG Regensburg, Beschl. v. 20.11.2024, Az. 202 F 1311/24). Auch ihre Beschwerde vor dem OLG Nürnberg blieb erfolglos. Das OLG stellte klar: Ein Anspruch gegenüber dem Vater, gemeinsam die Vertragskündigung zu erklären besteht nicht - der gemeinsam eingegangene Schulvertrag kann nur ge-

meinsam gekündigt werden. Gemäß § 1631 I BGB darf der alleinsorgeberechtigte Elternteil Entscheidungen für die Erziehung und Ausbildung treffen. Der unterhaltspflichtige Elternteil muss derartige Entscheidungen akzeptieren; finanzielle und tatsächliche Auswirkungen muss er hinnehmen.

Die Frage, wie die Kosten des Schulbesuchs zwischen den Eltern aufzuteilen sind, ist allein unterhaltsrechtlich zu beurteilen. Privatschulkosten gelten als Mehrbedarf der Kinder, die im Innenverhältnis der Eltern nach den allgemeinen Regeln des § 1606 III 1 BGB aufgeteilt werden.

Datenschutz

OLG Schleswig zu manipulierter Rechnungs-E-Mail

Das Oberlandesgericht Schleswig hat entschieden, dass ein Kunde nicht erneut zahlen muss, wenn eine unverschlüsselt versendete E-Mail-Rechnung auf dem Weg zu ihm manipuliert wurde (Urt. v. 18.12.2024, Az. 12 U 9/24). Eine von einem Unternehmen per E-Mail übersandte Rechnung war gehackt und die angegebenen Kontodaten verändert worden. Die Kundin, die den Rechnungsbetrag daraufhin auf das angegebene falsche Konto überwies, könne der Zahlungsforderung des Unternehmens einen Schadensersatzanspruch nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entgegenhalten. Das Gericht sah die Verantwortung beim Unternehmen: Der Betrieb habe mit der Rechnungsstellung personenbezogene Daten der Auftraggeberin computertechnisch verarbeitet und deswegen die in Art. 5, 24 und 32 DSGVO enthaltenen Vorgaben beachten müssen. Das habe er mit Versand der Rechnung als E-Mail-Anhang nicht getan.

Der Fall zeigt, dass Unternehmen beim elektronischen Versand sensibler Informationen besondere Sorgfalt walten lassen müssen. E-Mail-Rechnungen sollten nur Ende-zu-Ende-verschlüsselt oder alternativ per Post verschickt werden, um Manipulationen zu vermeiden und datenschutzrechtliche Vorgaben einzuhalten.

Sozialrecht

Schüler ist beim Blumenpflücken aus Eigeninitiative für ein Referat nicht unfallversichert

Ein 15-jähriger Schüler sollte in der Schule einen Vortrag über Korbblütler halten. Um eine bessere Note zu erhalten, entschied er sich, vor dem Unterricht mit dem Moped zu einem Sonnenblumenfeld zu fahren und eine Blume als Anschauungsobjekt zu pflücken. Auf dem Weg dorthin erlitt er bei einem schweren Verkehrsunfall unter anderem ein offenes Schädel-Hirn-Trauma. Die zuständige Unfallkasse lehnte es ab, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen. Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) bestätigte in seinem Urteil vom 27.03.2025 (Az. L 6 U 36/24) diese Entscheidung. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) SGB VII sind Schüler unter anderem „während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule durchgeführten Betreuungsmaßnahmen“ gesetzlich unfallversichert. Auch bei Arbeitsunfällen gilt Versicherungsschutz (§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Im vorliegenden Fall stellte das LSG jedoch klar, dass das Pflücken der Blume das Ergebnis schülerischer Eigeninitiative sei und nicht in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule, sondern in den Verantwortungsbereich des Schülers bzw. seiner Eltern falle. Insbesondere habe ihn die Lehrerin nicht dazu aufgefordert eine Blume zu pflücken.

Verletzen sich Schüler:innen bei der Vorbereitung von Referaten oder anderen schulischen Aufgaben, hängt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz davon ab, ob die Tätigkeit unter die organisatorische Verantwortung der Schule fällt. Liegt keine konkrete Anweisung durch die Lehrkraft vor, besteht in der Regel kein Unfallversicherungsschutz.

Steuerrecht

FG Düsseldorf zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei überhöhten Gehältern

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) urteilte am 15. April 2024 (Az. 6 K 2425/21 AO), dass die Aberkennung der Gemeinnützigkeit einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) für die Jahre 2013 bis 2018 durch das Finanzamt wegen angeblicher Mittelfehlverwendung unzulässig war.

Sachverhalt | Gegenstand war, ob massive Gehaltserhöhungen der damaligen Geschäftsführerin, die ohne die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats, jedoch des Aufsichtsratsvorsitzenden, beschlossen worden waren, eine Fehlverwendung von Mitteln darstellten, wie das Finanzamt im Hinblick auf § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO meinte.

Das FG sah das anders: Die eigenmächtigen Handlungen der Geschäftsführerin und des Aufsichtsratsvorsitzenden konnte der gGmbH nicht zugerechnet werden, da keine grobe Verletzung der Überwachungspflichten durch den Aufsichtsrat vorlag. Das Gericht stellte klar, dass eine Zurechnung von eigenmächtigem Handeln des Geschäftsführers der Körperschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen kann. Vor allem sei zu prüfen, ob eine grobe Vernachlässigung der Überwachungspflichten durch Kontrollorgane vorliegt. Zwar habe der Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführerin Sorgfaltspflichten verletzt, jedoch sei keine ungewöhnlich hohe und unentschuld bare Pflichtverletzung erkennbar, die für eine Zurechnung erforderlich wäre.

LG Potsdam zum Verlust der Gemeinnützigkeit eines Vereins

Das Landgericht Potsdam hat sich indirekt mit steuerrechtlichen Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts im Hinblick auf eine womöglich rechtsgrundlose hohe Abfindungszahlung an eine Geschäftsführerin nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses bei einem gemeinnützigen Verband befasst (Urteil vom 26. Januar 2023 (Az. 6 O 237/22)).

Bei den Mitgliedern des Verbandes handelte es sich ebenfalls um steuerbegünstigte Körperschaften, die infolge der Abfindungszahlung an die Geschäftsführerin nicht nur den Verlust der Gemeinnützigkeit ihres Verbandes sondern auch ihrer eigenen Gemeinnützigkeit befürchteten und den Verband daher vor Gericht auf Unterlassung verklagten. Die Geschäftsführerin des Vereins hatte ihr Amt zum 1. Januar 2023 niedergelegt. Der Anstellungsvertrag sah jedoch eine Kündigung frühestens zum 31. Dezember 2024 vor. Der Beklagte beabsichtigte deshalb eine Vereinbarung mit der Geschäftsführerin, diese bei Fortzahlung der Grundvergütung, aber Verkürzung der Vertragslaufzeit von ihren Dienstpflichten freizustellen und ihr die Option einzuräumen, bereits zu einem früheren Zeitpunkt bei Zahlung der Restvergütung als Abfindung aus dem Vertrag auszuscheiden. Da die Kläger Mitgliedsbeiträge an den Verein zahlen würden, wäre ihr Status der Gemeinnützigkeit ebenfalls in Gefahr. Die Kläger verlangten deshalb von dem Beklagten, den Abschluss des Aufhebungsvertrages mit der Geschäftsführerin zu unterlassen.

Das LG folgte der Ansicht der Kläger und untersagte dem beklagten Verband, der Geschäftsführerin entsprechende Zahlungen zu leisten und sie von dienstvertraglichen Pflichten freizustellen. Nach Ansicht des Landgerichts hätten die klagenden Mitglieder einen Anspruch aus dem Mitgliedverhältnis in Verbindung mit § 241 Abs. 2 BGB. Die Gemeinnützigkeit von Verband und Mitgliedsvereinen sei wechselseitig zu schützen. Durch die Absicht, mit der Geschäftsführerin einen Abfindungsvertrag zu schließen, bestünde die Gefahr, dass die Kläger für das Steuerjahr 2023 ihre Gemeinnützigkeit verlieren und hierdurch Mehrkosten in erheblichem Umfang ausgesetzt sein könnten. Die Vereinbarung mit der Geschäftsführerin könne als zweckfremde

Vergünstigung oder unverhältnismäßig hohe Vergütung gewertet werden, wodurch die Gemeinnützigkeit des Vereins infrage gestellt werden könne.

„Eine solche Wertung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die beabsichtigten Leistungen steuerrechtlich als verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) zu qualifizieren wären. Das kann zwar bei der Vereinbarung einer Abfindung dann nicht angenommen werden, wenn diese im Interesse des Betriebes liegt, weil der Anstellungsvertrag nur so vor Ablauf der regulären Kündigungsfrist beendet und allein durch Zahlung einer Abfindung zum gewählten Zeitpunkt aufgelöst werden kann. Wenn die fragliche Körperschaft jedoch vertragliche oder gesetzliche Kündigungsmöglichkeiten versäumt hat, die keine Zustimmung des Dienstverpflichteten erfordert, dann besteht regelmäßig keine betriebliche Veranlassung mehr für eine Abfindungszahlung (vgl. etwa FG Köln, Urt. v. 5.09.2002 – 13 K 521/02 –, Rn. 21, juris).“ Eine solche Versäumung liege hier nahe, so das LG. Ein Abwarten des Ablaufs der ordentlichen Kündigungsfrist für den Beklagten dürfe sich als unzumutbar i.S.d. § 626 Abs. 1 BGB dargestellt haben, sodass eine außerordentliche Kündigung des Dienstvertrages möglich gewesen wäre.

Die Entscheidung des LG wurde vom Oberlandesgericht Brandenburg (Urt. v. 11.05.2023, Az. 5 U 38/23) wegen fehlender Antragsbefugnis der Vereinsmitglieder gegen den Vertragsschluss durch den Vorstand aufgehoben. Eine gerichtlich durchsetzbares Recht einzelner Vereinsmitglieder gegen den Vorstand, bestimmte Handlungen zu unterlassen, besteht nur, wenn sie ihre Interessen nicht in einer Mitgliederversammlung effektiv wahrnehmen können. Zudem reicht nicht jedes rechtlich relevante Interesse aus. Vielmehr müsse durch die zu treffende Entscheidung der Vereinszweck ausgehöhlt zu werden drohen. Hierzu gehöre ein behaupteter drohender Verlust der steuerlich anerkannten Gemeinnützigkeit (§ 63 Abs. 1 AO) jedoch nicht. Inhaltlich dürfte die Risikoeinschätzung des Landgerichts aber beachtlich bleiben.

Gesetzgebung

Verpflichtende Sprachtests für Kinder vor der Einschulung

In **Bayern** wird künftig der Sprachstand **aller Kinder** vor der Einschulung verpflichtend überprüft. Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ am 17. Dezember 2024 sollen alle Kinder auf ihre sprachliche Schulreife getestet werden – auch jene, die keine Kindertageseinrichtung besuchen. Bereits vor dieser Neuregelung waren alle staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen verpflichtet, den Sprachstand der betreuten Kinder zu erheben, § 5 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Satz 1 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG). Das Gesetz soll nun sicherstellen, dass der Sprachstand aller Kinder (das heißt auch der Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen) rechtzeitig vor der Einschulung erhoben wird. Die Grundschulen erheben hierfür – neben der weiterhin durchzuführenden Sprachstandserhebung in den staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen

– den Sprachstand aller Kinder 1,5 Jahre vor der Einschulung (im Rahmen eines sog. „**Sprachscreening**“). Sollte das Sprachscreening einen erhöhten Sprachförderbedarf aufzeigen, ist das Kind verpflichtet, eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Deutsch-Vorkurs zu besuchen. Falls der Förderbedarf bis zur Einschulung weiterhin bestehen bleibt, sollen die Kinder ein Jahr länger im Kindergarten bleiben. Kinder, die von ihrer Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung erhalten, dass sie keinen Sprachförderbedarf haben, sind von der Teilnahme an den Tests ausgenommen. Die neuen Sprachscreenings starteten erstmals im März 2025 und sollen sicherstellen, dass alle Kinder bestmöglich auf den Schulalltag vorbereitet werden.

Auch in **Baden-Württemberg** sind umfangreiche Maßnahmen zur Sprachförderung mit dem neuen Sprachförderkonzept „SprachFit“ beschlossen. Das Vorhaben sieht insbesondere die Sprachförderung im letzten Kita-Jahr sowie im ersten Grundschuljahr vor. Wird im Rahmen der Einschulungsuntersuchung ein Sprachförderbedarf festgestellt, so folgt darauf eine verpflichtende zusätzliche Sprachförderung im Umfang von vier Wochenstunden in Kleingruppen. Der Einstieg begann bereits im Schuljahr 2024/2025 an rund 200 Standorten mit etwa 350 Gruppen. In den kommenden Jahren soll die Anzahl der Schulen und Gruppen kontinuierlich ausgebaut werden, so dass bis zum Schuljahr 2027/2028 eine flächendeckende und verbindliche Sprachförderung in Baden-Württemberg gewährleistet ist. Geplant ist zudem, dass Kinder, die noch ein halbes Jahr vor der Einschulung Förderbedarf aufweisen, in der Schule zunächst eine Juniorklasse besuchen sollen. Die Juniorklassen starten nach den bisherigen Plänen im Schuljahr 2026/2027.

Schulgesetzänderungen in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt

Die geplante Änderung des Schulgesetzes in **Mecklenburg-Vorpommern** sieht weitreichende Neuregelungen und Entlastungen für Schulen in öffentlicher sowie freier Trägerschaft vor. Der Entwurf umfasst unter anderem eine stärkere finanzielle Unterstützung für Schulen in freier Trägerschaft. Die jährliche Finanzhilfe für die 124 Privatschulen im Land wird ab Sommer 2025 um 2 Millionen Euro auf insgesamt 132 Millionen Euro erhöht. Zudem wird einmalig ein Inflationsausgleich für Lehrkräfte an Privatschulen übernommen. Des Weiteren wird bei der Berechnung der Finanzhilfe künftig auf das vergangene Haushaltsjahr abgestellt, statt wie bisher das vergangene Jahr, um mehr Planungssicherheit zu gewährleisten. Ferner sollen bei der Festlegung der Kostensätze die Personalausgaben des Landes für die verbeamteten Lehrer:innen durch einen pauschalierten Beihilfezuschlag (3,6 %) und pauschalierten Versorgungszuschlag (25 %) angemessen berücksichtigt werden. Die Neuberechnung der Kostensätze soll ab dem Schuljahr 2027/2028 erfolgen. Als Übergangsregelung erhalten die freien Schulen für die Schuljahre 2025/2026 und 2026/2027 einen Zuschlag zu den aktuellen Schülerkostensätzen. Ferner wird die Möglichkeit eines rückwirkenden Inkrafttretens von neu berechneten Kostensätzen geregelt, das gleichzeitig die freien Schulträger vor Rückzahlungen schützt. Die Änderungen sollen zum Schuljahr 2025/26 in Kraft treten.

Auch in **Sachsen-Anhalt** wird das Schulgesetz umfassend geändert. Die Änderungen betreffen verschiedene Bereiche wie digitale Unterrichtsformen

oder zentrale Leistungsprüfungen. So sollen künftig landesweite Tests (mündlich und schriftlich) zur Anwendung kommen, wenn Eltern und die jeweilige Grundschule unterschiedliche Meinungen über die geeignete weiterführende Schulform für ein Kind haben. Ferner werden digitale Lehr- und Lernformen gesetzlich verankert. Neu ist darüber hinaus, dass der Unterrichtsausschluss künftig für bis zu 20 Unterrichtstage möglich ist. Bisher dürfen Schüler:innen höchstens für fünf Unterrichtstage vom Unterricht ausgeschlossen werden, § 44 Abs. 4 Nr. 2 SchulG LSA. Das Gesetz wurde am 11. Juni 2025 vom Landtag verabschiedet.

Arbeitsrecht

BAG zum Beweiswert einer ärztlichen AU-Bescheinigung

Wenn zwischen der in Kenntnis einer Kündigung bescheinigten Arbeitsunfähigkeit und der Kündigungsfrist zeitliche Koinzidenz besteht, ist dies nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts auffallend und ungewöhnlich und damit im Regelfall geeignet, den Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erschüttern (BAG, 5. Senat, Urt. v. 21.08.2024, Az. 5 AZR 248/23). Dies betreffe insbesondere Fälle, in denen ein Arbeitnehmer, der sein Arbeitsverhältnis kündigt, am Tag der Kündigung arbeitsunfähig krankgeschrieben wird und die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfasst (vgl. BAG, 08.09.2021, Az. 5 AZR 149/21 Rn. 19 f.). Dabei sei unerheblich, ob eine oder mehrere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen den Zeitraum der Kündigungsfrist abdecken (vgl. BAG, 13.12.2023, Az. 5 AZR 137/23 Rn. 24). Genauso unerheblich sei es, ob die Kündigung zum Zeitpunkt der Krankschreibung bereits zugegangen ist.

Fortbildungshinweis

für Schul-Vorstände & -Geschäftsführer

Gerne möchten wir Sie auf ein Fortbildungsangebot (nächste Seite) aufmerksam machen, bei dem Kolleginnen und Kollegen unserer Kanzlei als Dozenten mitwirken. Gerne können Sie sich noch anmelden.

WEITERBILDUNG

RECHT UND ZUSAMMENARBEIT IN DER SCHULE

IN FREIER TRÄGERSCHAFT



RECHT IN DER SCHULE IN FREIER TRÄGERSCHAFT

Alltäglich stehen Lehrer:innen, Vorstände, Geschäftsführer:innen und Eltern in herausfordernden Situationen bei der Gestaltung und Leitung der Schule, die sich sowohl aus den geltenden Regelungen des Rechts als auch aus der Zusammenarbeit mit anderen Menschen ergeben. Die Rechtsfortbildungen möchten durch Vermittlung von Fachwissen, Erfahrungen und Austausch neue Ansätze und Impulse für die Gestaltung Ihrer täglichen Arbeit geben. Praktische Übungen und Umsetzungsmöglichkeiten zu den Themen sollen das Wissen vertiefen.

Zielgruppen

Die Weiterbildung richtet sich an Menschen an Schulen in freier Trägerschaft, denen das Thema Recht und Zusammenarbeit aus ihrer täglichen Arbeit heraus oder durch die Mitarbeit in Gremien ein Anknüpfungspunkt ist.

Konzept

In drei Themenschwerpunkten werden verschiedene Themen des Schulalltags behandelt und vertieft.

Ort	79111 Freiburg i.Br., Waldorfschule Rieselfeld, Ingeborg-Drewitz-Allee 1
Veranstalter	Kultur:Gut GmbH, Schulorganisation
Adressaten	Lehrer:innen Vorstände, Schulleitungen, Geschäftsführung, Personalräte
Zeitraum	März 2026 bis Mai 2026
Umfang	3 x 2 Tage, jeweils Freitag 11.00 Uhr bis Samstag 15.00

Dozent:innen

Rechtsanwalt **Benjamin Böhm**, Vereinsrecht/Genossenschaftsrecht, Schulrecht, Datenschutz, Kanzlei Keller und Kollegen Stuttgart

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin **Anna Fuchs-Keller**, Arbeitsrecht, Konfliktbearbeitung, Kanzlei Keller und Kollegen Stuttgart

Rechtsanwältin und Mediatorin **Johanna Keller**, Aufsichtsrecht über Schüler:innen, Konfliktbearbeitung, Autorin und Mitherausgeberin des Handbuchs Das Recht der Schulen in freier Trägerschaft, Kanzlei Johanna Keller Freiburg

DIE **ERSTE** SEMINAREINHEIT

06./07. MÄRZ 2026

Recht des Schulträgers mit Vereinsrecht/Genossenschaftsrecht, Themen der Selbstverwaltung, Zusammenarbeit in Gremien, Umgang mit Konflikten und mitgebrachte Themen

Rechtsanwalt **Benjamin Böhm**, Vereinsrecht, Schulrecht, Datenschutz

Rechtsanwältin und Mediatorin **Johanna Keller**, Zusammenarbeit in Gremien und Konfliktbearbeitung

Anmeldung bis 20.02.2026

DIE **ZWEITE** SEMINAREINHEIT

17./18. APRIL 2026

behandelt das Thema Arbeitsrecht: Von der Einstellung, Durchführung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Mitarbeitergespräche professionell führen, Konfliktsituationen erkennen und gestalten, Formen der Kommunikation

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin

Anna Fuchs-Keller, Arbeitsrecht, Konfliktbearbeitung

Rechtsanwältin und Mediatorin **Johanna Keller**, Konfliktbearbeitung

Anmeldung bis 03.04.2026

DIE **DRITTE** SEMINAREINHEIT

08./09. MAI 2026

Klassenfahrten, Haftungsfragen, Zusammenarbeit in Gremien, Organisationsentwicklung, Konfliktmanagement

Rechtsanwältin und Mediatorin **Johanna Keller**, Konfliktbearbeitung

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin

Anna Fuchs-Keller, Arbeitsrecht, Konfliktbearbeitung

Anmeldung bis 01.05.2026

VERANSTALTUNGSINFOS

Die Seminare können einzeln oder in Kombinationen gebucht werden. Die Weiterbildung beginnt jeweils **freitags um 11.00 Uhr** und **endet samstags um 15.00 Uhr**.

Die Kosten betragen **pro Seminar 450 € zzgl. MwSt.** Bei Buchung aller Seminare betragen die Gesamtkosten für **alle 3 Seminare 1.200 €** zzgl. Essen und Übernachtungskosten.

BANKVERBINDUNG

Kto **DE71 6809 0000 0048 5681 06**

Volksbank Freiburg

Zahlung bis 01.03.2025

ORT

Waldorfschule Rieselfeld,
Ingeborg-Drewitz-Allee
79111 Freiburg i.Br.

VERANSTALTER

Kultur:Gut GmbH, Schulorganisation
Schulen in freier Trägerschaft

ANMELDUNG

Ihre Anmeldung senden Sie bitte per E-Mail an jk@kulturgut-akademie.de mit folgenden Angaben:

- **Name, Vorname**
- **Ihre Schule**
- **Ihre Funktion in der Schule**

Oder senden Sie Ihre Anmeldung ganz einfach per **QR Code** mit Ihrer Smartphone Kamera



Kultur:Gut GmbH
Schulorganisation
Scheffelstr. 30 | 79102 Freiburg
Tel: 0761 - 70 7 89 57
Fax: 0761 - 70 43 93 50
E-Mail: jk@kulturgut-akademie.de



Anna Fuchs-Keller

Rechtsanwältin & Fachanwältin für Arbeitsrecht

Mediatorin, Arbeitsrecht



Jan Matthias Hesse

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Medizinrecht

Gesundheitsrecht



Bernhard Ludwig

Rechtsanwalt & Mediator

*Gesellschaftsrecht, Gemeinnützigkeitsrecht,
Verwaltungs- und Sozialrecht*



Benjamin Böhm

Rechtsanwalt

Gesellschaftsrecht, Verwaltungsrecht, Datenschutzrecht

Impressum

Das Rundschreiben „Entwicklungen im Schulrecht“ wird verlegt von

Keller & Kollegen Rechtsanwälten GbR

Kernerplatz 2 | 70182 Stuttgart

Verantwortlich für die fachliche Koordination: Bernhard Ludwig, Rechtsanwalt und Mediator

Telefon 0711 – 2202 1690

Telefax 0711 – 2202 1691

info@anwaltskanzlei-keller.de

www.anwaltskanzlei-keller.de

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, freuen wir uns, wenn Keller & Kollegen Rechtsanwälte Sie unterstützen dürfen.